



**German-British
Chamber of Industry & Commerce**
Deutsch-Britische
Industrie- und Handelskammer

Die CE-Kennzeichnung im Falle des no-deal Brexits - ein erster Überblick

Um bestimmte Produkte wie Maschinen, Bauprodukte oder Messgeräte im [Europäischen Wirtschaftsraum \(EWR\)](#) erstmals in den Verkehr zu bringen oder in Betrieb zu nehmen, bedürfen diese der [CE-Kennzeichnung](#). Diese Kennzeichnung zertifiziert, dass ein Produkt den EU-rechtlichen Sicherheits-, Umwelt- und Gesundheitsanforderungen entspricht. Angesichts des Brexits stellt sich die Frage, auf welche Veränderungen sich Unternehmen einstellen müssen, wenn im Falle eines unregulierten Austritts das Unionsrecht ab dem 31. Oktober 2019 oder zu einem späteren Zeitpunkt für das Vereinigte Königreich und in dessen Hoheitsgebiet außer Kraft tritt.

Derzeitige Rechtslage

Momentan kann sich ein Hersteller oftmals selbst bescheinigen, dass sein Produkt, beispielsweise ein Spielzeug, den europarechtlichen Anforderungen genügt. Bei Produkten mit höherem Gefahrenpotenzial muss er sein Produkt bei einer von der EU anerkannten Kontrollstelle begutachten lassen. Diese Kontrollstellen werden auch als *Benannte Stellen* (notified bodies) bezeichnet, weil es Aufgabe der EU-Mitgliedstaaten ist, die Stellen gegenüber der Europäischen Kommission zu benennen. Diese Aufgabe nimmt für den jeweiligen Mitgliedstaat eine Akkreditierungsstelle wahr. Die [Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH](#) ist die nationale Akkreditierungsstelle der Bundesrepublik mit Sitz in Berlin, Braunschweig und Frankfurt am Main. Im Vereinigten Königreich ist es der [United Kingdom Accreditation Service](#) in Staines-upon-Thames.

Bei positivem Ausgang des Konformitätsbewertungsverfahrens erteilt die Benannte Stelle dem Hersteller eine Konformitätsbestätigung und informiert die staatlichen Behörden hierüber. Diesen obliegt die Marktüberwachung: Sie prüfen, ob Produkte fehlerhaft oder nicht mit der erforderlichen CE-Kennzeichnung versehen sind.

Das Inverkehrbringen von Produkten im Vereinigten Königreich

Europarechtskonforme Produkte mit CE-Kennzeichnung aus dem EWR dürfen nach [Plänen der Britischen Regierung](#) auch im Falle eines No-Deal-Brexits vorübergehend weiterhin im Vereinigten Königreich in Verkehr gebracht werden, ohne dass es einer nochmaligen Begutachtung durch eine britische Kontrollstelle bedarf. Nach dieser Übergangsphase, deren Zeitraum noch unbestimmt ist, werden Produkte ein britisches Verfahren durchlaufen müssen.

Zur Überprüfung und Kennzeichnung von Produkten wird im Vereinigten Königreich künftig die sog. [UKCA-Kennzeichnung](#) (United Kingdom Conformity Assessed) eingeführt. Die Anforderungen an Produkte und das Zertifizierungsverfahren werden voraussichtlich denen für die CE-Kennzeichnung sehr ähnlich sein. In diesem Zuge werden die derzeitigen britischen Benannten Stellen in rein britische Kontrollstellen umfunktioniert. Bei positivem Ausgang des Konformitätsbewertungsverfahrens bestätigen die britischen Kontrollstellen dem Hersteller, dass sein Produkt den britischen Sicherheits-, Umwelt- und Gesundheitsanforderungen entspricht.

Das Inverkehrbringen von britischen Produkten im EWR

Bei Produkten, die im Vereinigten Königreich hergestellt werden und nach einem No-Deal-Brexit im EWR in den Verkehr gebracht werden sollen, besteht unmittelbar Handlungsbedarf. Im Falle eines No-Deal-Brexits verlieren die britischen Benannten Stellen mit dem exit-day die Akkreditierung der EU, so dass von ihnen ausgestellte Konformitätsbestätigungen nicht mehr gültig sind. Die neue UKCA-Kennzeichnung wird in der EU nicht anerkannt. Hersteller haben voraussichtlich folgende [Handlungsmöglichkeiten](#): Sie können ein bereits von einer britischen Kontrollstelle getestetes Produkt nochmals von einer Benannten Stelle im EWR testen lassen. Eine Liste der Benannten Stellen findet sich online in der [NANDO Datenbank](#). Alternativ können Hersteller ihre Daten an eine von der EU

anerkannte Benannte Stelle übermitteln, damit diese in einem Zertifikat bestätigt, dass die von der britischen Benannten Stelle erteilte Konformitätsbestätigung weiterhin gültig ist. Denkbar ist auch, dass die britischen Benannten Stellen selbst die nötigen Schritte einleiten werden, um eine fortlaufende Zertifizierung für den EWR sicherzustellen. Um dies in Erfahrung zu bringen, sollten sich Hersteller direkt an die entsprechende britische Benannte Stelle wenden.

Weitere Fragen richten Sie bitte an Legal Services AHK London, 16 Buckingham Gate, London SW1E 6LB, Tel.: 0044 – 20 - 7976 4144, Fax: 0044 – 20 - 7976 4101, Email: legal@ahk-london.co.uk, Website: www.ahk-london.co.uk